



Schafeld & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Merkblatt zur Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkungen	Seite 2
I. Gesetzlich vorgesehene Regelung: Betreuung	Seite 2
II. Betreuungsverfügung	Seite 3
III. Vorsorgevollmacht	Seite 4
1. Form der Vollmacht	Seite 4
2. Umfang der Vollmacht	Seite 5
3. Außenverhältnis / Innenverhältnis	Seite 6
4. Inhaltliche Ausgestaltung	Seite 6
5. In-Kraft-Treten der Vollmacht	Seite 8
6. Notarkosten	Seite 8
7. Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister	Seite 9
IV. Patientenverfügung	Seite 9
1. Sinn einer Patientenverfügung	Seite 9
2. Inhalt einer Patientenverfügung	Seite 11
3. Form einer Patientenverfügung	Seite 11
4. Notarkosten	Seite 12

Vorbemerkungen

Allgemein bekannt sein dürfte, dass durch testamentarische Regelungen der „*letzte Wille*“ für die Zeit nach dem Tod verbindlich niedergelegt werden kann. Weit weniger geläufig ist jedoch die Möglichkeit, für die Zeit „vor dem Tod“ Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass man (z.B. wegen seniler Demenz oder wegen eines unfallbedingten Koma-Zustands) nicht mehr in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und umzusetzen. Über diese Möglichkeiten soll das vorliegende Merkblatt einen ersten Überblick geben. Es kann die notarielle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, diese jedoch vorbereiten und Ihnen die Suche nach der richtigen Alternative der Vorsorge erleichtern. Die Ausführungen behandeln zunächst in *Abschnitt I* das „**gesetzlich vorgesehene Modell der Betreuung**“, das durch die in diesem Merkblatt vorgestellten Vorkehrungen ersetzt und überflüssig wird. In *Abschnitt II* wird die Betreuungsverfügung im eigentlichen Sinn erläutert, in *Abschnitt III* die im Zentrum der Überlegungen stehende sogenannte „**Vorsorgevollmacht**“. *Abschnitt IV* befasst sich schließlich mit der sogenannten „**Patientenverfügung**“. Zu allen in diesem Merkblatt vorgestellten Vorsorgemöglichkeiten, die häufig auch in kombinierter Form gewählt werden, erhalten Sie in unserer Kanzlei Formulierungsvorschläge, die auf die für Sie passende konkrete Situation angepasst werden können.

I.

Das gesetzlich vorgesehene Modell der Betreuung

Fehlt einer volljährigen Person die Geschäfts- und/oder Einsichtsfähigkeit zumindest teilweise, ist sie betreuungsbedürftig, so dass ihr (auch ohne ihren Antrag, also von Amts wegen) ein sogenannter „Betreuer“ bestellt wird (§ 1896 BGB). Sofern Angehörige bereit und in der Lage sind, das Amt eines Betreuers zu übernehmen, werden diese in aller Regel zum Betreuer bestellt. Entgegen einer häufig anzutreffenden Fehlvorstellung ermächtigt jedoch die bloße Angehörigeneigenschaft für sich zu keinerlei Handlungen oder Erklärungen für den Betroffenen, **d.h. bis zu einer formellen Bestellung zum Betreuer ist der Betreute in vielen wichtigen Bereichen zunächst „rechtlich handlungsunfähig“**. Ob tatsächlich ein Angehöriger zum Betreuer bestellt wird, entscheidet dann letztlich das zuständige Amtsgericht.

Der Betreuer übernimmt im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises, der für jeden Einzelfall festzulegen ist, ähnlich dem Vormund für ein minderjähriges Kind, die Rolle eines gesetzlichen Vertreters (in gleicher Weise wie Eltern ihr minderjähriges Kind vertreten können), § 1902 BGB. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, das auch zahlreiche besonders weitreichende oder risikobehaftete Rechtsgeschäfte (z. B. Grundstücksveräußerungen, Einwilligung in risikobehaftete Operationen etc.) genehmigen muss. Bei Geschäften zwischen dem Betreuer und dem Betreuten muss ein Ergänzungspfleger oder ein weiterer Betreuer bestellt werden, was häufig zu langwierigen Entscheidungsprozessen führen kann. Der Be-

treuer ist gegenüber dem Vormundschaftsgericht berichtspflichtig und hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten. Bestimmte Rechtsgeschäfte, etwa Schenkungen (auch an Kinder des Betreuten in vorweggenommener Erbfolge!) kann er gar nicht vornehmen. Sofern es sich um einen Berufsbetreuer (z. B. Rechtsanwalt) oder einen Amtsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer (Mitglied eines Betreuungsvereins) handelt, erhält er für die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben eine Vergütung. Der Betreuer erhält nach seiner „Vereidigung“ einen sogenannten „Betreuerausweis“, den er bei Rechtsgeschäften aller Art zum Beweis seiner Vertretungsmacht vorlegen muss und in dem auch etwaige Befristungen sowie der Umfang seiner Betreuungsbefugnis niedergelegt sind (Beispiel: Vermögenssorge, Bestimmung des Aufenthaltsorts, Gesundheitsfürsorge, Postüberwachung etc.).

Derzeit sind bereits über eine Million Betreuungsverfahren anhängig. Die Gerichte sind dadurch in hohem Maße belastet. Gemäß **§ 1896 Abs. 2 BGB** ist die Anordnung einer Betreuung **dann nachrangig, wenn zuvor über die eigene Vorsorge Bestimmungen getroffen worden sind**. Durch eine solche Bestimmung wird die Vorsorge für den Fall der eigenen Geschäftsunfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit „privatisiert“ mit der Folge, dass ein staatliches Betreuungsverfahren nicht mehr stattfinden muss.

Der Betroffene hat es vielmehr **selbst in der Hand zu entscheiden, wer und in welcher Weise und in welchem Umfang** für ihn tätig werden soll.

II. Betreuungsverfügung

Als Ausfluss der vorrangig zu beachtenden eigenen Vorsorge ermöglichen es § 1897 Abs. 4 und § 1901 Abs. 2 und 3 BGB sowohl hinsichtlich der Person des auszuwählenden Betreuers als auch hinsichtlich der Maßnahmen, die der Betreuer treffen soll, Bestimmungen zu treffen, die das Vormundschaftsgericht und den Betreuer binden. Eine Abweichung ist nur dann gestattet, wenn diese Anweisungen dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen oder anzunehmen ist, dass er an ihnen nicht mehr festhalten würde. Eine solche Betreuungsverfügung kann beispielsweise die Benennung der Person enthalten, die zum Betreuer bestellt werden soll, bzw. eine Ersatzperson, die dann zu berufen ist, wenn der „Wunsch kandidat“ zur Übernahme des Ehrenamts einer Betreuung nicht in der Lage oder bereit ist. Inhaltlich können Anweisungen enthalten sein beispielsweise zur Wahl des Pflegeheims, in das der künftig zu Betreuende aufgenommen werden möchte, zur Ausgestaltung des Lebensalltags, zu finanziellen Fragen (Beibehalten des bisherigen Lebensstandards / der bisherigen Spendenpraxis etc.), zur Auflösung der Wohnung (Möbelübergabe an bestimmte Personen?) und zur Art und Weise der medizinischen Behandlung. Einer bestimmten Form bedarf die Betreuungsverfügung nicht. Sie kann beim örtlich zuständigen Vormundschaftsgericht in Verwahrung genommen werden und muss dann zumindest schriftlich sein. Wenn Betreuungsverfügungen zusammen mit einer notariellen Vorsorgevollmacht (hierzu sogleich

nachstehend III.) getroffen werden, werden sie jedoch in aller Regel notariell mitbeurkundet.

III. Vorsorgevollmacht

Anders als die vorstehend vorgestellte „*Betreuungsverfügung*“ macht die *Vorsorgevollmacht* im eigentlichen Sinn die Anordnung einer (rechtlich stärker mit Eingriffen versehenen) Betreuung jedenfalls für den in der Vollmacht geregelten Bereich **insgesamt entbehrlich**, solange der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse auch tatsächlich und ausreichend wahrnimmt. Die Vorsorgevollmacht ermächtigt also eine Person Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle und (bis auf wenige Ausnahmen) auch **ohne Einschaltung des Gerichts** diejenigen Maßnahmen vorzunehmen, die Sie in der Vollmacht benennen. Es versteht sich von selbst, dass eine Vorsorgevollmacht nur dann gerechtfertigt ist, *wenn an der Integrität und Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten keinerlei Zweifel bestehen*. Ist eine solche Person, im Familien- oder Freundeskreis vorhanden, ist eine solche „Vorsorgevollmacht“ regelmäßig die zu empfehlende Variante, um entsprechende Vorsorge zu treffen.

1. Form der Vollmacht

Eine gesetzliche Formvorschrift für Vorsorgevollmachten besteht nicht, sie sollte jedoch aus Beweisgründen zumindest *schriftlich* erteilt werden. Sofern die Vollmacht jedoch auch zur **Verfügung über Grundbesitz** berechtigt, über GmbH-Geschäftsanteile oder zu sonstigen Maßnahmen, bei denen die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben ist (z.B. Anmeldungen zum Handelsregister, Ausschlagung einer Erbschaft), muss sie notariell beglaubigt oder (wenn die Vollmacht besonders weitreichend ausgestaltet ist, z.B. nur eingeschränkt widerruflich oder mit der Befugnis zum In-sich-Geschäft versehen, also unter Ausschluss des § 181 BGB erteilt, gar notariell beurkundet sein. Auch wenn die notarielle Beurkundung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist eine **Beurkundung** gleich in mehrfacher Hinsicht **sinnvoll**. So gelten für beurkundete Vollmachten bestimmte Erleichterungen (sie berechtigen z.B. zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens, etwa um eine Pflegekraft bezahlen zu können, auch ohne die Mindestangaben des § 492 BGB in der Vollmacht. Um den Identifikationspflichten nach dem Geldwäschegesetz zu genügen, empfiehlt sich weiter, der Vollmacht eine Kopie des Personalausweises beizufügen. Gebührenunterschiede ergeben sich zwischen der beurkundeten und der lediglich beglaubigten Form nicht, sofern der Text jeweils durch den Notar gefertigt wird, so dass **in aller Regel die Form der Beurkundung gewählt** wird, bei welcher der gesamte Text nochmals vorgelesen und erläutert wird. Zugleich ist im Rahmen der notariellen Beurkundung auch eine Aussage des Notars über die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers enthalten, so dass es schwerer fallen dürfte, die Wirksamkeit der Vollmacht zu bestreiten.

2. Umfang der Vollmacht

Zu unterscheiden ist das Tätigwerden des Bevollmächtigten im sogenannten „**rechtsgeschäftlichen Bereich**“, den man klassischerweise mit einer Vollmacht in Verbindung bringt (Beispiel: Bankvollmacht, Vollmacht zum Abschluss von Verträgen, Auftreten vor Gericht etc.) - einerseits - und „**in höchstpersönlichen Entscheidungen**“ der Gesundheitsfürsorge, z. B. die Einwilligung in Operationen oder riskante Medikamentenbehandlung, die Entscheidung über den Aufenthaltsort, die Einweisung in ein Altenheim, etc. andererseits.

Seit 1999 kann eine Vorsorgevollmacht für beide Bereiche erteilt werden (also – vereinfacht gesprochen - sowohl die **Vermögenssorge** als auch die **Personensorge** umfassen). Während im Bereich der Vermögenssorge, also für rechtsgeschäftliche Erklärungen, eine pauschale Bevollmächtigung ausreicht, also auch eine sogenannte „Generalvollmacht“ erteilt werden kann, die für alle Rechtsgeschäfte gilt, bei denen überhaupt eine Stellvertretung möglich ist (beispielsweise also nicht für die Errichtung eines Testaments!), muss im Bereich der Personen- und Gesundheitsvorsorge der **Umfang** zumindest hinsichtlich besonders gravierender Maßnahmen (Unterbringung, Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die schwerwiegende Folgen haben können, und Organspenden) **ausdrücklich festgelegt werden**, vgl. §§ 1904 Abs. 2, 1906, Abs. 5 BGB. Für Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter und zu potentiell gefährlichen ärztlichen Eingriffen (wohl auch für den umgekehrten Fall der Einstellung lebensverlängernder Maßnahmen) bedarf übrigens auch der Bevollmächtigte der gerichtlichen Genehmigung. Im Übrigen ist er aber, sofern keine inhaltlichen Beschränkungen aufgenommen wurden, frei, kann also auch Schenkungen vornehmen und Verzichtes aussprechen. Schon aus diesem Grund, aber auch um die Tragweite dem Vollmachtgeber vor Augen zu führen, beschränkt sich die Vorsorgevollmacht nicht auf eine pauschale Ermächtigung, sondern enthält zumindest beispielhaft eine Aufzählung der Maßnahmen, zu denen sie berechtigt. Fast alle Vorsorgevollmachten decken sowohl den **rechtsgeschäftlichen** als auch den **gesundheitlichen** Bereich ab, zumal beide in der Praxis kaum zu trennen sind (Beispiel: Entscheidung über die Heimunterbringung = gesundheitliche Fürsorge, Abschluss des Heimvertrags = rechtsgeschäftliche Maßnahme).

3. Außenverhältnis/Innenverhältnis

Die Vollmacht regelt ihrer Natur nach lediglich das sogenannte „*Außenverhältnis*“, d. h. die Frage, ob jemand für einen anderen nach außen hin rechtswirksam handeln kann. Davon zu unterscheiden ist jedoch das „*Innenverhältnis*“, d. h. das rechtliche „*Dürfen*“: In welcher Weise der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll, kann ebenfalls im gleichen Dokument (als „*Auftrag*“) festgeschrieben werden, wobei aber klargestellt werden sollte, dass es sich nicht um eine Beschränkung im Außenverhältnis handelt, die vom Geschäftspartner zu überprüfen wäre. Dadurch würde nämlich die Vollmacht ihrem tatsächlichen Gebrauch nach entwertet.

Beispiel: Die Anweisung, von der Vollmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, würde - wenn sie als Beschränkung im Außenverhältnis aufgenommen wäre - von einem außenstehenden Dritten, dem Geschäftspartner, praktisch nicht zu prüfen sein, so dass er wegen Zweifeln über die Wirksamkeit der Vollmacht die Vollmacht wohl zurückweisen müsste.

Sofern die Vollmacht daher Anweisungen für das Innenverhältnis enthält, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Anweisungen ausschließlich das Innenverhältnis betreffen und die Vollmacht im Außenverhältnis nicht beschränken.

4. Inhaltliche Ausgestaltung

Im Text der Vollmacht sollte geregelt sein, ob diese über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gilt (sogenannte „*transmortale*“ oder „*postmortale*“ Vollmacht) oder nicht. Die Fortgeltung über den Tod hinaus ist insbesondere **sinnvoll**, um „Sofortmaßnahmen“ nach dem Ableben zu ergreifen, z. B. die Beerdigung organisieren zu können, schon bevor der Erbschein erteilt ist. Außerdem sollte zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Vollmacht nur höchstpersönlich ausgeübt werden soll, oder ob der Bevollmächtigte sogenannte „Untervollmachten“ an andere Personen erteilen darf (*in der Regel wird die Vollmacht höchstpersönlich sein, Abwicklungs- und Vollzugsgeschäfte ausgenommen*). Schließlich sollte zur Frage eines Ersatz-Bevollmächtigten Stellung genommen werden, der dann tätig werden darf, wenn der Haupt-Bevollmächtigte stirbt oder erklärt, die Vollmacht nicht mehr ausüben zu wollen. Denkbar ist schließlich, mehrere Personen gleichberechtigt zu Bevollmächtigten zu bestellen dergestalt, dass jeder einzeln handeln kann, oder aber dergestalt, dass beide immer oder für bestimmte Arten von Geschäften nur gemeinsam handeln können (was zwar ein hohes Maß an Kontrolle ermöglicht, aber natürlich zu größerer Schwerfälligkeit führt). Schließlich ist zu prüfen, ob die Vollmacht widerruflich erteilt wird oder der Widerruf zumindest für eine gewisse Zeit ausgeschlossen ist. Dem Vertrauenscharakter der Vollmacht entspricht es, die freie Widerruflichkeit zuzulassen, die auch vom Gesetz vermutet wird. Der Vollmachtgeber muss allerdings dann darauf achten, dass ihm der Bevollmächtigte die „außer Kraft getretene“ Vollmachtsausfertigung **im Original** zurückreicht, da sonst bei Vorlegen der Ausfertigung gegenüber gutgläubigen Dritten die Vollmacht als fortbestehend gilt. Der Rechtsverkehr wird also geschützt hinsichtlich seines Vertrauens auf die Existenz der Vollmacht selbst, solange eine Vollmachtsurkunde in Urschrift oder Ausfertigung (**beglaubigte Abschrift oder einfache Abschrift genügen nicht!**) vorgelegt wird, es sei denn, der Geschäftspartner weiß positiv, dass die Vollmacht widerrufen wurde.

Merke: Kreditinstitute verlangen häufig sogenannte „**Außenvollmachten**“, d. h. unmittelbar der Bank gegenüber erteilte und dort verwahrte Vollmachtsdokumente. Diese haben aus Sicht der Bank den Vorteil (§§ 167,171 BGB), dass sie nur in derselben Weise, wie sie erteilt wurden, widerrufen werden können, also unmittelbar gegenüber der Bank. Die Bank kann dann Verfügungen mit Hilfe von Schecks oder EC-Karten so

lange dulden, als die Vollmachtsurkunde bei der Bank vorhanden ist. Wird dies gewünscht, sollte vorsorglich bereits die **Erteilung einer weiteren Ausfertigung** der Vollmacht zur Direktverwahrung bei der Bank vereinbart werden. Sie sollten deshalb klären, ob Ihre Bank eine solche gesonderte Vollmacht für erforderlich erachtet.

Gegebenenfalls ist auch Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Ausfertigung (ohne widerrufen zu sein) „verloren geht“. Die pauschale Ermächtigung an den Notar, beliebig viele Ausfertigungen auf Wunsch des Bevollmächtigten zu erteilen, macht den Widerruf einer Vollmacht praktisch unmöglich. Als Kompromiss wird häufig der Notar angewiesen, weitere Ausfertigungen nur dann zu erteilen, wenn der Bevollmächtigte zuvor an Eides Statt versichert hat, dass ihm von einem Widerruf nichts bekannt sei, er die Ausfertigung nicht mehr finden könne, sie aber nach etwaigem „Wiederauftauchen“ unverzüglich dem Notar zur Vernichtung abliefern werde. Denkbar wäre schließlich auch, hierzu einen Betreuer (lediglich zur Anweisung, eine weitere Ausfertigung zu erteilen) zu bestellen.

5. In-Kraft-Treten der Vollmacht

Bei sehr hohem Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten begegnet es keinen Bedenken, die Vollmacht sofort in Kraft treten zu lassen. Der Vollmachtgeber muss sich allerdings bewusst sein, dass in diesem Fall der Bevollmächtigte jederzeit in seinem Namen handeln kann, auch ohne dass der Vollmachtgeber dies erfährt und ohne dass notwendigerweise der Vollmachtgeber selbst dazu nicht mehr in der Lage wäre. Es kann sogar zu widersprechenden Verfügungen kommen. Vorsichtige Vollmachtgeber sehen daher vor, dass die Ausfertigung dem Bevollmächtigten noch nicht sofort ausgehändigt werden soll, sondern durch das Notariat erst dann gefertigt werden darf, wenn der Bevollmächtigte ein ärztliches Attest vorlegt, aus dem sich die Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers ergibt, oder wenn der Vollmachtgeber den Notar hierzu schriftlich anweist. Zu bedenken ist allerdings, dass in diesem Fall gerade in einer Krisensituation (Unfall mit Koma) wertvolle Tage verloren gehen können, bis das ärztliche Gutachten gefertigt ist. Als **Mittelweg** wird daher häufig gewählt die sofortige Erteilung einer Ausfertigung auf den Namen des Bevollmächtigten, allerdings zu **Händen des Vollmachtgebers**, so dass sie noch in dessen Einflussbereich verbleibt, solange bis dieser den Zeitpunkt für gekommen erachtet, die Vollmacht durch Aushändigung in Kraft treten zu lassen.

6. Notarkosten

Die Kosten einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht sind überschaubar. Sie richten sich nach dem „Geschäftswert“, also bei rechtsgeschäftlichen Vollmachten nach dem Wert des reinen Aktivvermögens ohne Berücksichtigung etwaiger Verbindlichkeiten. Maximal darf aber die **Hälfte des Vermögens als Geschäftswert** angesetzt werden.

Die nachfolgende Tabelle soll einen kurzen Überblick über die ungefähr zu erwartenden Kosten (einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer) für eine **Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung** geben:

Aktivvermögen	Notarkosten incl. Auslagen + USt. (ca.) (1,0-Gebühr auf die Hälfte des Vermögens)
10.000,- €	100,- €
20.000,- €	120,- €
50.000,- €	160,- €
100.000,- €	240,- €
150.000,- €	275,- €
200.000,- €	340,- €
500.000,- €	650,- €
1.000.000,- €	1.150,- €
2.000.000,- €	2.080,- € (Höchstgrenze)

Vergleicht man diese Notargebühren mit den Kosten eines ohne Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall erforderlichen **gerichtlichen Betreuungsverfahrens**, so sind die Kosten für eine notarielle Vorsorgevollmacht in den meisten Konstellationen erheblich günstiger.

7. Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister

Um insbesondere den Vormundschaftsgerichten die Möglichkeit zu geben, rasch Gewissheit über die Existenz einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, hat die Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, Fax: 030-38 38 66 77) seit Sommer 2003 aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ein elektronisches Register aufgebaut, in welchem die Daten des Vollmachtgebers und der Notariatsurkunde gespeichert werden. Diese Option ist uneingeschränkt zu empfehlen und ist daher in den von mir vorgeschlagenen Textmustern auch vorgesehen. Die (einmalige) Gebühr für die Registrierung über das Notariat beläuft sich seit 1.3.2005 auf 8,50 Euro (bei persönlicher Übermittlung durch die Beteiligten: 18,50 €). Auf besonderen Wunsch können auch (mit dessen schriftlichem Einverständnis) die Daten der Bevollmächtigten übernommen werden. Der Eintragung im **Zentralen Vorsorgeregister** kommt keine sogenannte „Rechtscheinwirkung“ nach § 170 ff. BGB zu, d. h. sie ersetzt nicht eine tatsächlich bereits widerrufenen Vollmacht. Aus diesem Grund ist es zwar ratsam, aber rechtlich nicht zwingend, die Daten nicht mehr bestehender Vollmachten löschen zu lassen.

IV. Patientenverfügung

Das Recht zur Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört zum Kernbereich der grundgesetzlich geschützten Würde und Freiheit des Menschen. Dies gilt auch und gerade am Lebensende und schützt in Grenzsituationen des Lebens vor Fremdbestimmung.

1. Sinn einer Patientenverfügung

Jede in die körperliche Integrität des Patienten eingreifende ärztliche Maßnahme, mag sie auch der *Lebenserhaltung* oder *Lebensverlängerung* oder der Palliativ-Medizin dienen, **bedarf der Einwilligung**, sonst stellt sie tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Diese Einwilligung ist nur wirksam, **wenn der Patient einwilligungsfähig ist** und er durch den Arzt hinreichend über medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahme und alternative Behandlungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen eines Verzichts **aufgeklärt** worden ist. Zur Einwilligungsfähigkeit bedarf es nur der natürlichen Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit, so dass auch Minderjährige und Betreute möglicherweise je nach der Art der Maßnahme einwilligungsfähig sein können. Die Einwilligung muss sowohl für die *Einleitung* als auch für die *Fortführung* einer Therapie vorliegen. Ihr Widerruf ist jederzeit möglich. Der Patient kann daher auch beispielsweise eine ärztlich indizierte Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung ablehnen, und zwar unabhängig davon, ob die Krankheit bereits einen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat und der Tod nahe bevorsteht oder nicht. Vorstehendes gilt auch für künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, z. B. durch die Speiseröhre (Magensonde) oder die Bauchdecke (PEG) oder auf intravenösem Weg, ebenso für die maschinelle Beatmung, die Dialyse oder die Bekämpfung zusätzlich auftretender Krankheiten wie etwa Lungenentzündungen oder andere Infektionen. Lehnt der Patient diese Behandlungen im einwilligungsfähigen Zustand nach Aufklärung (bzw. Aufklärungsverzicht) ab, tritt an die Stelle der lebenserhaltenden Behandlung ein palliatives ärztliches und pflegerisches Versorgungsangebot (Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, gegebenenfalls fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten, menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und anderen belastenden Symptomen).

Ist der Patient aber in einer Behandlungssituation nicht mehr fähig, wirksam den Willen zur Verweigerung seiner Einwilligung zu bilden oder aber einen solchen Willen zu kommunizieren, muss der mutmaßliche Wille des Patienten ermittelt werden. Im Zweifel sind Ärzte dann verpflichtet, die Behandlung fortzusetzen, weil dem Recht auf Leben der absolute Vorrang einzuräumen ist.

Aufgrund dieser ärztlichen Behandlungspflicht befürchten viele Menschen, **zum Spielball lebensverlängernder Möglichkeiten der Medizin zu werden**, wenn sie selbst

nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen zum Behandlungsabbruch kundzutun. Sie sorgen sich vor „Über-Therapie“. Aus ihrer Sicht steht häufig der Möglichkeit einer Lebensverlängerung kein Vorteil an akzeptabler Lebensqualität gegenüber. Genau in solchen Fällen ist eine sogenannte „**Patientenverfügung**“ ratsam. Hat der Patient, der im Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung nicht mehr einwilligungsfähig ist, eine wirksame **frühere Willensbekundung** abgegeben, gilt diese fort, falls keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese widerrufen worden ist. Das zuvor wirksam ausgeübte Selbstbestimmungsrecht bindet auch den Betreuer oder etwaige Vorsorgebevollmächtigte; diese haben dem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (sofern nicht die Vollmacht ausdrücklich dem Bevollmächtigten anheimstellt, davon abzuweichen, wenn er der Überzeugung ist, dass dies dem Willen des Einwilligungsunfähigen eher entspreche). **Die bindende Natur der Patientenverfügung für Betreuer und Arzt hat der 12. Senat des Bundesgerichtshofs im Grundsatzurteil vom 17. März 2003 (NJW 2003, 1588) ausdrücklich festgestellt und zugleich betont, es sei keine regelmäßige Wiederholung erforderlich.**

Selbstverständliche kann in einer Patientenverfügung umgekehrt auch verfügt werden, dass der Patient so lange wie möglich am Leben bleiben möchte, das neue Medikamente an ihm ausprobiert werden dürfen etc..

Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte, Ärzte und Pfleger handeln bei Befolgung einer eindeutigen und wirksam abgegebenen Patientenverfügung ohne strafrechtliches Risiko.

2. Inhalt einer Patientenverfügung

Die Inhalte einer Patientenverfügung sind mannigfaltig. In einer Patientenverfügung kann für jeden medizinischen Eingriff und auch für bestimmte Krankheitsbilder und auftretende Komplikationen ein spezifischer Behandlungswunsch formuliert werden.

Gerade aus diesem Grund ist eine ärztliche oder fachkundige Beratung durch den Hausarzt, durch Hospizvereine oder Betreuungsstellen empfehlenswert und sollte vor Unterzeichnung einer Patientenverfügung unbedingt in Anspruch genommen werden!

Es ist empfehlenswert, seine Wertvorstellungen mit in die Verfügung aufzunehmen, zumal die Wertvorstellungen und die Motive für die Errichtung einer Patientenverfügung wichtige Mittel zur Auslegung lückenhafter Bestimmungen darstellen können. Erklärungen zur Organspende und zum Einverständnis in eine Obduktion können (müssen jedoch nicht) mit einer Patientenverfügung verbunden werden. Verfügungsmuster für Patientenverfügungen existieren in großer Zahl (eine Übersicht findet sich unter www.medizinethik.de/verfuegungen.htm). Je detaillierter eine Patientenverfügung ausgearbeitet ist und je konkreter sie auf das jeweilige Krankheitsbild eingeht, umso

beachtlicher ist der in der Verfügung zum Ausdruck kommende Wille. In unserer Kanzlei halten wir zahlreiche Formulierungsvorschläge bereit, die sich an die „Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung“ anlehnen.

3. Form einer Patientenverfügung

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist zwar grundsätzlich formfrei möglich, sie **solte jedoch aus Beweiszwecken schriftlich verfasst, besser aber notariell beglaubigt** werden. Um die Umsetzung der Patientenverfügung auch in den Fällen sicherzustellen, in denen der Patient nicht mehr selbst handlungsfähig ist, ist es aus unserer Sicht dringend anzuraten, die Patientenverfügung mit einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

Wir empfehlen Ihnen, Ihrem behandelnden Arzt, ihren Vertrauenspersonen sowie ihren Bevollmächtigten jeweils eine Kopie der Patientenverfügung auszuhändigen mit einem Vermerk, wo sich das Original der Patientenverfügung befindet! Sollte eine Operation anstehen, empfehlen wir Ihnen, bei Einlieferung in das Krankenhaus vor der OP persönlich eine Kopie an die behandelnden Ärzte zu übergeben.

4. Notarkosten

Die **Kosten** einer Patientenverfügung sind sehr gering. Bei einer Beglaubigung einer hier im Entwurf vorbereiteten Patientenverfügung fallen Kosten in Höhe von **ca. 80,- €** an.

V. Abschließende Hinweise

Dieses Merkblatt kann nur einige der wichtigsten Punkte schlagwortartig ansprechen. Für zusätzliche rechtliche Erläuterungen stehen der Notar oder der Rechtsanwalt zur Verfügung.

Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt; gleichwohl kann für dessen Inhalt und die Richtigkeit der getroffenen Aussagen keine Gewähr übernommen werden.

Wir bedanken uns für das in unsere Kanzlei gesetzte Vertrauen. Unsere Mitarbeiter und wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ludwig Albracht
Notar

Alexander Abeler
Notar